

04 . Waldschutz-Info 2007

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Natura 2000 – Gebieten in Niedersachsen

In Natura 2000-Gebieten ist eine besondere Sorgfalt bei der Planung und Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich. Zunächst ist im Rahmen des Integrierten Waldschutzes immer zu prüfen, ob Alternativen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel bestehen; diese sind wenn möglich zu bevorzugen. Ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln erforderlich, sind die Regeln der Guten Fachlichen Praxis, die spezifischen Anwendungsbestimmungen und die Auflagen bei der Anwendung zu beachten. Vor dem Hintergrund der Natura 2000-Gebiete ist dazu eine besondere Sorgfalt anzulegen, um Störungen und Beeinträchtigungen der Schutzziele zu vermeiden.

Ergänzend zu den Waldschutz-Informationen der NW-FVA ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von **Holzpoltern in Natura 2000-Gebieten in **Niedersachsen** nach Abstimmung mit der Fachbehörde (NLWKN) folgendes zu beachten:**

1. Schutz von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Der sachkundige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung rinden- und holzbrütender Insekten mit den Mitteln KARATE WG Forst und FASTAC FORST stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für FFH-Lebensraumtypen dar. Voraussetzung ist das Einhalten der jeweiligen Sicherheitsabstände zum Schutz von Oberflächengewässern (FASTAC FORST: 30 m, KARATE WG FORST: 40 m).

2. Schutz von Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie

Zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 42 und § 43) ist darauf zu achten, dass beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Gefährdung geschützter Arten der FFH-Richtlinie nicht billigend in Kauf genommen wird.

Für den Schutz bedrohter Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie stellt der sachkundige Einsatz der oben genannten Pflanzenschutzmitteln sowohl innerhalb wie außerhalb der Natura 2000 Gebiete nach heutigem Wissensstand keine erhebliche Beeinträchtigung dar, sofern einzelne unten aufgeführte zusätzliche Schutzmaßnahmen beachtet werden:

2.1 Fledermäuse

Die Wirkung der beiden zugelassenen Insektizide auf Säugetiere (Fledermäuse) ist sehr gering. Eine Anreicherung in potentiellen Beutetieren findet nur in sehr geringem Umfang statt. Die Wirkstoffe werden durch den Körper schnell abgebaut und ausgeschieden.

Für den Schutz von Fledermäusen sind zusätzlich zu den üblichen Anwendungsbestimmungen und Auflagen in Natura 2000-Gebieten folgende Maßnahmen zu beachten:

- möglichst schnelles Abfahren der Polter, damit die Chance geringer wird, dass sich Fledermäuse darin verstecken,
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 100 m von bekannten Fledermausquartieren in Baumhöhlen (prophylaktische Maßnahme)
- Besondere Sorgfalt bei der Einhaltung der zulässigen Konzentration der Pyrethroide
- bei der Lagerung von Holz unter Folie ist sehr dichtes Verpacken der Polter mit Folie anzustreben; dieses kommt nicht nur der Holzkonservierung zugute, sondern hindert auch Fledermäuse am Zugang zu den Poltern,

2.2 Vögel

Die Wirkung der beiden zugelassenen Insektizide auf Vögel ist ebenfalls sehr gering, da keine wesentliche Anreicherung in potentiellen Beutetieren stattfindet.

2.3 Insekten

Eine Gefährdung von Insekten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der Biologie dieser Tiere weitgehend ausgeschlossen. Von diesen Insekten besiedelte Bäume (alte, starke und z.T. in der Zersetzung befindliche Eichen und Buchen) scheiden für Polterschutzmaßnahmen aus.

Zur Minimierung des Risikos ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein ausreichender Abstand zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Insektenarten der Anhänge II und IV einzuhalten.

Pflanzenschutzmittel sollten nicht in der Nähe von größeren Mengen alter Sägereste und in Zersetzung übergehenden Altholzreste durchgeführt werden, da andere geschützte Insekten diese Orte möglicherweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen.

Sofern bei der konkreten Umsetzung dieser Richtlinien weitere Fragen auftauchen oder ergänzender Beratungsbedarf besteht, ist die Abt. Waldschutz der NW-FVA zeitnah zu beteiligen.